Haushaltssatzung

Haushaltsplan 2025 Stadtverwaltung Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	4.836.400,00 EUR 5.757.400,00 EUR
	-921.000,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	493.500,00 EUR 540.900,00 EUR
	-47.400,00 EUR
Gesamtergebnis auf	-968.400,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen	0,00 EUR
Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	327.500,00 EUR
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-24.500,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-665.400,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	4.936.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender	5.478.400,00 EUR
Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	-541.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	283.700,00 EUR 328.200,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-44.500,00 EUR

Finanzierungsmittelübeschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender

Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-586.400,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs-	88.800,00 EUR 130.900,00 EUR
tätigkeit auf	-42.100,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalts- jahr auf	357.300,00 EUR
festgesetzt. § 2	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	88.800,00 EUR
festgesetzt.	
§ 3	
r Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum ngehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit szahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- aßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), rd auf	0,00 EUR
festgesetzt. § 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	1.095.000,00 EUR
festgesetzt. § 5	
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf für die Grundstücke für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf Gewerbesteuer auf § 6 Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.	291,00 v. H. 501,00 v. H. 0,00 v. H. 0,00 v. H. 390,00 v. H.
Tur besteriende Danenen Konnen Omschuldungen Vorgenommen werden.	
Stadtverwaltung Jöhstadt, den 06.11.2025	
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)	(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, 06.11.2025

André Zinn Bürgermeister